

Aufbewahrung und Aufbewahrungskontrolle

Merkblatt und Checkliste für waffenrechtliche Erlaubnisinhaber

Merkblatt und Checkliste dienen dazu, Rahmenbedingungen des Waffengesetzes zu erläutern und Vorgehensweisen darzustellen, um die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition zu gewährleisten.

Merkblatt und Checkliste wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und bezieht sich auf den Stand der waffenrechtlichen Regelungen vom November 2024. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte gestellt. Es ist unverbindlich und kann ggf. keine anwaltliche Beratung ersetzen. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass im Streitfall den hier dargelegten Ansichten gefolgt wird.

Rechtlicher Rahmen

Geregelt ist die Aufbewahrung im [§ 36 WaffG](#). Der Gesetzgeber unterscheidet an dieser Stelle nicht zwischen privater oder gewerblicher Aufbewahrung.

Generell gilt, dass „wer Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“

Waffenbesitzer haben die getroffenen Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition der zuständigen Behörde nachzuweisen ([§ 36 Abs. 3 WaffG](#)). Waffen sind dabei ungeladen aufzubewahren ([§ 13 Abs. 1 AWaffV](#)).

Strafbarkeit bei Verstoß

Verstöße gegen waffenrechtliche Aufbewahrungsvorschriften sind strafbewährt ([§ 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG](#)) und führen zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ([§ 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG](#))!

Anforderungen an die Aufbewahrung

Zum Nachweis der Sicherheitsstufe muss ein Nachweis über die Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle vorliegen. Hier genügt i.d.R. ein Typenschild des Waffenschrankes.

Anforderungen an die Aufbewahrung werden mit Verweis auf [§ 13 AWaffV](#) festgelegt. Danach gilt:

Waffenschrank	Erlaubnisfreie Waffen/Munition	Erlaubnispflichtige Langwaffen	Erlaubnispflichtige Kurzwaffen	Erlaubnispflichtige Munition
Verschlossenes Behältnis (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV)	Unbegrenzt	Nein	Nein	Nein
Stahlschrank mit Schwenkriegelverschluss (oder gleichwertig) (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV)	Unbegrenzt	Nein	Nein	Unbegrenzt
O-Schrank (EN 1143-1) (§ 13 Abs. 2 Nr. 3&4 AWaffV)	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Bis zu 10 wenn Schrank >200 kg Bis zu 5 wenn Schrank <200 kg	Unbegrenzt (auch ohne Trennung)
I-Schrank (EN 11443-1) (§ 13 Abs. 2 Nr. 5 AWaffV)	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Unbegrenzt (auch ohne Trennung)

Nach [§ 13 Abs. 1 Satz 2 AWaffV](#) sind ebenfalls Sicherheitsbehältnisse mit der Norm eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig, die das gleiche

Schutzniveau aufweist. Bestehen begründete Zweifel, dass Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Schutzniveau den genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme insbesondere des Deutschen Instituts für Normung verlangen. ([§ 13 Abs. 7 AWaffV](#)).

Altbesitzregelung

Nach [§ 36 Abs. 4 WaffG](#) können Sicherheitsbehältnissen, die bis zum 6. Juli 2017 rechtmäßig nach der damals geltenden Gesetzeslage genutzt wurden, vom bisherigen Besitzer weitergenutzt sowie für die Dauer der gemeinschaftlichen Aufbewahrung auch von berechtigten Personen mitgenutzt werden, die mit dem bisherigen Besitzer in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Berechtigung zur Nutzung bleibt auch über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für einen Besitzer in häuslicher Gemeinschaft bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird.

Waffenschrank (VDMA 24992)	Erlaubnisfreie Waffen/Munition	Erlaubnispflichtige Langwaffen	Erlaubnispflichtige Kurzwaffen	Erlaubnispflichtige Munition
A-Schrank	Unbegrenzt	Bis zu 10	Nein	Wenn Innenfach vorhanden
A-Schrank mit abschließbarem B-Innenfach	Unbegrenzt	Bis zu 10	Bis zu 5 im Innenfach	Unbegrenzt im Innenfach (über Kreuz)
B-Schrank ohne Innenfach	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Bis zu 10	Nur wenn nicht zu Waffen passend
B-Schrank mit abschließbarem Innenfach	Unbegrenzt	Unbegrenzt	Bis zu 10 wenn Schrank >200 kg Bis zu 5 wenn Schrank <200 kg	Unbegrenzt im Innenfach (über Kreuz)

Wie werden wesentliche Waffenteile gezählt?

Bei den angegebenen mengenmäßigen Beschränkungen werden wesentliche Waffenteile, Schalldämpfer, Nachtsichtvorsatzgeräte etc., nicht gezählt ([§ 13 Abs. 3 AWaffV](#)). Bei den Waffenteilen ist dabei zu beachten, dass die einzelnen eingelagerten Teile nicht zu einer vollständigen Waffe zusammengebaut werden können – in diesem Fall zählt dies als 1 bei der Menge.

Gemeinsame Nutzung

Nach [§ 13 Abs. 8 AWaffV](#) ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechnigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig.

36.2.14 WaffVwV führt dazu weiter aus: Der Begriff „berechnigte Personen“ begrenzt die Statthaftigkeit der gemeinschaftlichen Aufbewahrung und des damit eingeräumten gemeinschaftlichen Zugriffs auf solche Personen, die grundsätzlich die Berechnigung zum Erwerb und Besitz von solchen Waffen haben, die gemeinschaftlich aufbewahrt werden. Alle auf die jeweilige Waffe Zugriffsberechnigten müssen also das gleiche Erlaubnisniveau aufweisen. Zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen z.B., wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist. Nicht zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung, wenn ein Nichtberechnigter Zugriff auf Schusswaffen erhält (z.B. Inhaber eines Reizstoffsprüngeräts, einer SRS-Waffe oder einer erlaubnispflichtigen Signalwaffe auf Jagdwaffen oder Sportpistolen).

Nicht dauerhaft bewohntes Gebäude

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden, wobei ein Sicherheitsbehältnis mit Widerstandsgrad I (DIN/EN 1143-1) genutzt werden muss. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis zulassen ([§ 13 Abs. 5 AWaffV](#)).

Vorrübergehende Aufbewahrung

Bei einer vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des Absatzes 1 und 2 nicht möglich ist ([§ 13 Abs. 9 AWaffV](#)).

Schlüsselurteil – Schlüsselaufbewahrung

Laut [Urteil des OVG Münster](#) vom 30.08.2023 muss der Schlüssel zum Waffenschrank in einem Behältnis verwahrt werden, das der gleichen Sicherheitsstufe des Schrankes entspricht! Das Urteil gilt primär in Nordrhein-Westfalen und ist generell umstritten, es stellt jedoch deutlich heraus, wie wichtig eine gesetzeskonforme Aufbewahrung von Waffen, deren gleichgestellten Gegenständen und Munition ist.

Verankerung

Die einzige gesetzliche Fundstelle, in der waffenrechtlich von der Notwendigkeit einer Verankerung gesprochen wird, ist [36.2.4 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Waffengesetz \(WaffVwV\)](#) (mit Stand 2012, also ohne Berücksichtigung der technischen Anpassungen zum Thema Aufbewahrung in 2017).

Dort heißt es:

„Die Aufbewahrung von mehr als fünf und bis zu zehn Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B nach dem VDMA 24992 oder in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 setzt voraus, dass das Sicherheitsbehältnis ein Gewicht von mindestens 200 kg hat oder es mit einem mit 200 kg vergleichbaren Gewicht gegen Abrisskräfte verankert ist. Alternativ hierzu ist auch die Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I möglich.“

Daraus erschließt sich, dass der Gesetzgeber keinerlei Anforderungen an Verankerungen von Waffenschränken mit Widerstandsgrad I stellt. Bei Waffenschränken mit Sicherheitsstufe B aus dem Altbestand oder Widerstandsgrad 0 dagegen fordert der Gesetzgeber nur dann eine Verankerung, wenn das Gewicht unter 200 kg liegt und mehr als fünf Kurzwaffen aufbewahrt werden sollen. In diesen Fällen muss der Schrank mit einem mit 200 kg vergleichbaren Gewicht gegen Abrisskräfte verankert sein (= 1,96 kN).

Tresorherstellern empfehlen oftmals eine Verankerung von Wertbehältnissen (Tresore aller Art), wenn diese ein Gewicht von weniger als 1.000 kg haben, um die optimalste Schutzwirkung zu erzielen und ein Entwenden zu verhindern oder möglichst zu erschweren.

Die Lasten der einzusetzenden Verankerungsmittel (Schraube/Dübel; Bolzen-/Einschlaganker mit Klebemörtel, o.ä.) hängen vom Untergrund (z.B. Beton, Mauerziegel, Vollstein, Hohlblock, Porenbeton, Holz) ab. Hier sind die Gegebenheiten vor Ort mit den technischen Daten des Verankerungsmittels abzustimmen. Dabei empfehlen wir, dies zu dokumentieren und der Waffenbehörde mit dem Nachweis der Aufbewahrung einzureichen.

Zu Versicherungsfragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Versicherer, der die Tresore in Versicherungspolice grundsätzlich individuell bewertet (Schutzklasse, Inhalt, privat/gewerblich, etc.).

Aufbewahrung von Blankwaffen

Blankwaffen im Sinne des Waffengesetzes (Hieb- und Stoßwaffen) können in einem abschließbaren Behältnis verwahrt oder mit einer vergleichbaren Sicherung wie z.B. an der Wand durch aufschraubbare oder gleichwertig gesicherte (abschließbare) Wandhalterungen, gesichert werden ([36.2.1 WaffVwV](#)).

Aufbewahrung von Deko-Waffen

Dekowaffen (Neu- und Alt-Dekowaffen) müssen in einem verschlossenen Behältnis verwahrt werden, da es sich von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen handelt ([§ 39b Abs. 3 WaffG](#) i.V.m. [§ 25c Abs. 4 AWaffV](#) i.V.m. [§ 36 WaffG](#)).

Aufbewahrung von Armbrüsten

Armbrüste sind von der Erlaubnispflicht freigestellt, daher ist die Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis verpflichtend ([§ 13 Abs. 2 AWaffV](#)).

Aufbewahrungskonzept

Gewerbe

In [§ 14 AWaffV](#) wird die Waffenbehörde ermächtigt, von den allgemein gültigen Regelungen des [§ 13 AWaffV](#) abweichen zu können, wenn ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Dabei hat sie die vorgesehene Art und die Anzahl der Waffen bzw. der Munition, den Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Lage und Frequentierung der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen.

Gewerbliche Erlaubnisinhaber können sich z.B. auf [§ 13 Abs. 6 AWaffV](#) beziehen, in dem der Waffenbehörde eingeräumt wird, die Anforderungen an Behältnisse oder Waffenräume niedriger festzusetzen, wenn die Einhaltung eine besondere Härte darstellen würde. Hier muss der gewerblich Erlaubnisinhaber selbst einen Antrag bei seiner Waffenbehörde stellen.

Beim VDB können Sie kostenfrei ein **Muster-Sicherheitskonzept** beziehen, das Sie per E-Mail an abruf@vdb-waffen.de anfordern können.

Bei der Aufbewahrung in Privatgebäuden ist zu beachten, dass ggf. gemäß [§ 29 BauGB](#) ein Antrag auf Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bei der zuständigen Baubehörde zu beantragen.

Behältnis	Geeignet für
Tresor	Unternehmen, die wenig bis gar keine Waffen vor Ort lagern, also beispielsweise Makler oder bei Nebentätigkeit, benötigen kein großes Sicherheitskonzept. Hier genügen in aller Regel die Aufbewahrungsvorschriften für Privatpersonen (Empfehlung: Tresor mit Widerstandsgrad 1).
Separater Waffenraum	Unternehmen mit größeren Beständen an Munition/Waffen sollten einen separaten Waffenraum in Erwägung ziehen (und diesen in der Größe auch für zukünftige Zeiten dimensionieren). Ausführungsvarianten: Stahlbeton in bestimmter Feste/Dicke für Boden/Wand/Decke – alternativ eignen sich auch Wand-/Deckenelemente nach Widerstandsklasse RC 2 oder RC3 oder Tresorraumelemente nach WK I, welche jedoch als kostenintensivste Möglichkeit in Betracht kommt.
Gesamtobjekt als Waffenraum	Unternehmen, die das Ladengeschäft und/oder die Werkstatt im Ganzen als Waffenraum nutzen wollen, damit nicht täglich Ein-/Auslagerarbeiten anfallen, können das gesamte Gebäude absichern. Hier müssen alle Gebäudeöffnungen (Fenster, Schaufenster, Lichtschächte, Türen, Treppenhäuser) und Wände, Decken und Böden betrachtet werden. Das VDB-Muster-Sicherheitskonzept gibt hier wertvolle Tipps für die Vorbereitung vor dem Gang zur Behörde.

Waffen- oder Munitionssammlung

Im [§ 13 Abs. 5 AWaffV](#) wird die Waffenbehörde ermächtigt, auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung von den bisher definierten Anforderungen nach unten oder nach oben abzuweichen, sofern ein Aufbewahrungskonzept vorliegt. Bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll sie geringere Anforderungen stellen.

Wichtig ist zudem [§ 36 Abs. 6 WaffG](#), der besagt, dass die Waffenbehörde im Einzelfall – insbesondere in Bezug auf Art, Menge oder Ort der Aufbewahrung von Waffen oder Munition – notwendige Ergänzungen anzuordnen und eine angemessene Frist für deren Umsetzung einzuräumen hat.

Einbruchmeldeanlagen (EMA/Alarmanlagen)

Waffenbehörden können im Einzelfall den Einbau von Alarmanlagen vorschreiben. Hierbei werden i.d.R. Alarmanlage nach VDS-B vorgeschlagen. Heutzutage gibt es jedoch Anlagen, die nicht nur einen Einbruch melden, sondern teilweise sogar vor der Tat alarmieren und ggf. sogar eine Live-Intervention per Lautsprecher durch eine Leitstelle oder den Alarmanlagenbetreiber ermöglichen. Wer eine modernere Anlage einbauen möchte, muss dies vorab mit der Waffenbehörde über das Sicherheitskonzept festlegen und im Sicherheitskonzept gut verargumentieren.

Stellungnahmen von fachlichen Stellen

Hat die Waffenbehörde in Einzelfällen (privat/gewerblich) konkrete Zweifel in Bezug auf die Aufbewahrung nach [§ 13 Absatz 9 AWaffV \(Nr. 36.2.13 WaffVwV\)](#), kann sie eine Stellungnahme verlangen. Hierzu kommen z.B. zertifizierte Firmen der Sicherheitstechnik, kriminalpolizeilichen Beratungsstellen, der DIN, der TÜV, die Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA) oder die Materialprüfungsanstalten der Länder infrage. Diese Gutachten sind auf eigene Kosten durch den Verwahrer von Waffen und Munition beizubringen.

Öffentlich bestellte Sachverständige zur Beurteilung von Sicherheitskonzepten im Waffenfachhandel gibt es dagegen nicht.

Das LKA Bayern hat eine Information zur Aufbewahrung herausgegeben, die für Bayern gilt:
<https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/beratung/technische-beratung/005091/index.html>

Aufbewahrungskontrolle

Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben [gemäß § 36 Abs. 3 WaffG](#) der Behörde zur Überprüfung der Aufbewahrungspflichten Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ([Artikel 13 des Grundgesetzes](#)) wird insoweit eingeschränkt.

Checkliste zur Vorbereitung einer Aufbewahrungskontrolle

Die Checkliste soll dazu beitragen, den waffenrechtlichen Anforderungen nach § 36 (1) WaffG sowie §§ 13 und 14 AWaffV zur Sicherung und Aufbewahrung von Waffen und Munition gerecht zu werden und die potentiellen Risikofaktoren auszuschließen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, denn einige Punkte müssen anhand der jeweiligen Gegebenheiten ev. angepasst werden.

Wo wird aufbewahrt? Wie ist die Sicherung? Ist dies mit Argumenten erklärbar?

- Wie sind Waffen, wesentliche Waffenteile aufbewahrt?

Wo (Raum?): _____

Wie (Art des Tresors): _____

Sicherung: _____ (z.B. gegen Ad-Hoc-Zugriff)

- Wie wird Munition aufbewahrt?

Wo: _____

Wie: _____

Sicherung: _____ (z.B. gegen Ad-Hoc-Zugriff)

- Gibt es besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Aufbewahrung von Kurz Waffen (hier legen LKA, Polizei & Behörde gerne den Fokus drauf)?

Besonderheiten (z.B. Sicherung gegen Wegnahme/Ad-Hoc-Zugriff): _____

- Wenn Aufbewahrung in Wertschutzschränken (Tresoren), Auflistung der Schränke

Nr.	Widerstandsklasse	Gewicht	Hersteller	Inhalt
1				___ KW ___ LW ___ Munition
2				___ KW ___ LW ___ Munition
3				___ KW ___ LW ___ Munition
4				___ KW ___ LW ___ Munition
5				___ KW ___ LW ___ Munition

- Klassifizierungen der Tresore vorhanden und erkennbar (Widerstandsgrad etc.)
- Ist der Waffenschrank den gesetzlichen Vorschriften entsprechend für Ihre Waffen zugelassen?
- Sind die Räumlichkeiten sauber und aufgeräumt?
- Sind alle Waffen entladen und gesichert?
- Ist alle Munition sicher verwahrt?
- Wenn vorhanden: Ist der Schlüssel korrekt verwahrt?
- Abgleich Waffenbesitzkarten / Waffenhandelsbuch mit tatsächlichem Bestand
- Sind alle im NWR gespeicherten Daten (z.B. Hersteller, Seriennummer, Kaliber) korrekt?
 - Ggf. [Registerrückmeldung beantragen](#) und abgleichen!
 - Ggf. Korrekturen rechtzeitig an Behörde (schriftlich!) übermitteln
 - Liegen ggf. alle Reparatur-, Verwahr- und Leihscheine korrekt vor?

Aufbewahrung und Aufbewahrungskontrolle

Merkblatt und Checkliste für waffenrechtliche Erlaubnisinhaber



Zusätzlich u.a. für gewerblichen Erlaubnisinhaber

- Gibt es ein aktuelles Sicherheits-/Aufbewahrungskonzept
 - Ja: Werden die Anforderungen alle eingehalten/umgesetzt? Ist ein aktueller Grundriss der Räumlichkeiten vorhanden?
 - Nein: Es wird dringend empfohlen, ein Konzept zu erstellen (Muster gibt's beim VDB kostenfrei)
- Sind Notausgänge/Seitenausgänge frei zugänglich und gem. Vorschrift gesichert?
- Sind Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Kasten vorhanden (aktuelle Regelungen zum verpflichtenden Inhalt beachten und gültiges Prüfzeichen beachten!)?
- Wenn ein Raum/das gesamte Objekt als Waffenraum gilt:
 - Wie sind Türen etc. gesichert: _____
 - Wie sind Fenster (wenn vorhanden) gesichert: _____
 - Aus welchem Material (Festigkeit/Dicke) sind Wände, Böden, Decke: _____
- Gibt es eine Einbruchmeldeanlage (EMA/Alarmanlage)?
 - Ja: Hersteller, Baujahr, Norm (VDE/EU-Norm), Aufschaltung ja/nein, wohin, ggf. Fehlalarme der letzten beiden Jahre)

 - Nein: Überlegung, ob man sich hierfür vorbereitet (falls die Behörde so etwas verlangt) > Kontakt mit Anbieter > z.B. Zukos www.zukos.de

Bitte achten Sie auch jeweils selbst auf aktuelle Änderungen zur waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften.